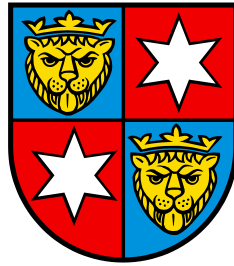


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**REGLEMENT**

ÜBER DIE

**TÄTIGKEIT UND BESOLDUNG  
DES GEMEINDERATES**

**2009**



Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden beschliesst die Gemeindeversammlung:

## **§ 1 Allgemeine Pflichten und Rechte**

Die Pflichten und Rechte des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und des Vizeammanns richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung als auch nach der Gemeindeordnung und der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gemeindereglemente.

## **§ 2 Amt und Nebentätigkeiten des Gemeindeammanns**

<sup>1</sup> Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, untersteht der Gemeindeammann dem Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach.

<sup>2</sup> Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Vollamt (100 %) aus.

<sup>3</sup> Der Gemeindeammann darf dem Grossen Rat, nicht aber den eidgenössischen Räten angehören.

<sup>4</sup> Die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

## **§ 3 Besoldung, Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die im Anhang I aufgeführte Besoldung bzw. Entschädigung.

<sup>2.1</sup> Die Besoldung und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates (ausgenommen Gemeindeammann) werden jeweils vor den Erneuerungswahlen durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>2.2</sup> Dem Gemeindeammann wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung ausgerichtet, wie sie dem Personal der Einwohnergemeinde Spreitenbach gewährt wird.

<sup>3</sup> In der im Anhang festgelegten Besoldung des Gemeindeammanns sind auch die Entschädigungen für die ihm gesetzlich oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten für die Ortsbürgergemeinde und die Gemeindewerke inbegriffen.

<sup>4</sup> Feste Entschädigungen des Gemeindeammanns für die Ausübung von politischen Ämtern und von wirtschaftlichen Unternehmungen fallen, sofern sie gesamthaft den Betrag von CHF 12'000.-- pro Jahr übersteigen, um den die vorstehende Summe übersteigenden Teil der Gemeinde zu.



<sup>5</sup> In der Entschädigung des Vizeammanns ist die übliche Vertretung des Gemeindeammanns berücksichtigt (Ferien; Militärdienst; Krankheit und Unfall bis 4 Wochen/Jahr).

<sup>6</sup> Bei länger andauernder Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann oder eines anderen Mitglieds des Gemeinderates erhält diese Person eine durch den Gemeinderat festzulegende Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungsansätzen für den Gemeindeammann.

<sup>7</sup> Mit der Entschädigung des Vizeammanns und der weiteren Gemeinderäte werden die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen (inkl. Aktenstudium), die Führung der Sachgeschäfte im jeweiligen Ressort und allgemeine Repräsentationsaufgaben abgegolten.

<sup>8</sup> Der Vizeammann und die weiteren Gemeinderäte (ohne Gemeindeammann) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheinen, Tagungen und für ausserordentliche Beanspruchungen eine zusätzliche Entschädigung gemäss Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach, Anhang V, Ziff. 3.

#### **§ 4 Spesen**

<sup>1</sup> Der Gemeindeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben eine pauschale Spesenentschädigung gemäss Anhang II.

<sup>2</sup> Weg-/Fahrtspesen und effektive Verpflegungsauslagen können zusätzlich gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Spreitenbach, Anhang V, Ziff. 2, abgerechnet werden.

#### **§ 5 Berufliche Vorsorge**

Alle Gemeinderäte werden gemäss Bundesrecht bei der vom Gemeinderat bestimmten Pensionskasse gegen die Folgen von Alter, Invalidität, oder Tod wie das Gemeindepersonal versichert. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Gemeinderatsmitglieder bei einer anderen Pensionskasse genehmigen.



## **§ 6 Risikoabsicherung des Gemeindeammanns bei Nichtwiederwahl**

<sup>1</sup> Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder wenn ein Verbleiben im Amt aus zwingenden Gründen nicht mehr zumutbar ist, richtet die Gemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindeammann folgendes Ruhegehalt aus:

1. - 4.        Dienstjahr während 1 Jahr  
5. - 8.        Dienstjahr während 2 Jahren  
9. - 12.      Dienstjahr während 3 Jahren  
50 % der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung

13.- 16.      Dienstjahr während 4 Jahren  
ab 17.        Dienstjahr, sofern das 55. Altersjahr überschritten ist bis zur Pensionierung,  
sonst längstens 5 Jahre  
40% der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung

<sup>3</sup> Erzielt der ehemalige Amtsinhaber ein Ersatzeinkommen (Arbeitserwerb, Renten, Pensionen, Versicherungsleistungen etc.), wird nur dann eine Entschädigung gemäss Absatz 2 ausbezahlt, wenn das Ersatzeinkommen geringer als das Ruhegehalt ist. In diesem Falle wird die Differenz zwischen Ersatzeinkommen und Ruhegehalt gemäss Absatz 2 entschädigt.

Tritt der ehemalige Amtsinhaber eine neue Tätigkeit an, welche mindestens gleich gut bezahlt ist, so erlischt der Anspruch auf das Ruhegehalt nach Ablauf eines Jahres.

<sup>4</sup> Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammanns zurückzuführen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Leistungen der Einwohnergemeinde angemessen kürzen oder sie ganz aussetzen.

## **§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die in den Anhängen I B (Jahresbesoldung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates) und II (Spesenentschädigungen) gelten auch für die nächste Amtsperiode nach Inkrafttreten dieses Reglements.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.  
Es ersetzt alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse dieser Art, insbesondere das Reglement über die Tätigkeit und Risikoabsicherung des Gemeindeammanns vom 17.6.1997.

8957 Spreitenbach, 24. Juni 2008

J:\2008\gr\reglem\Reglements-Entwürfe\Gemeinderat, Gemeindeammann, Reglement über die Tätigkeit und Besoldung des Gemeinderates, Version 28.02.2008.doc

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

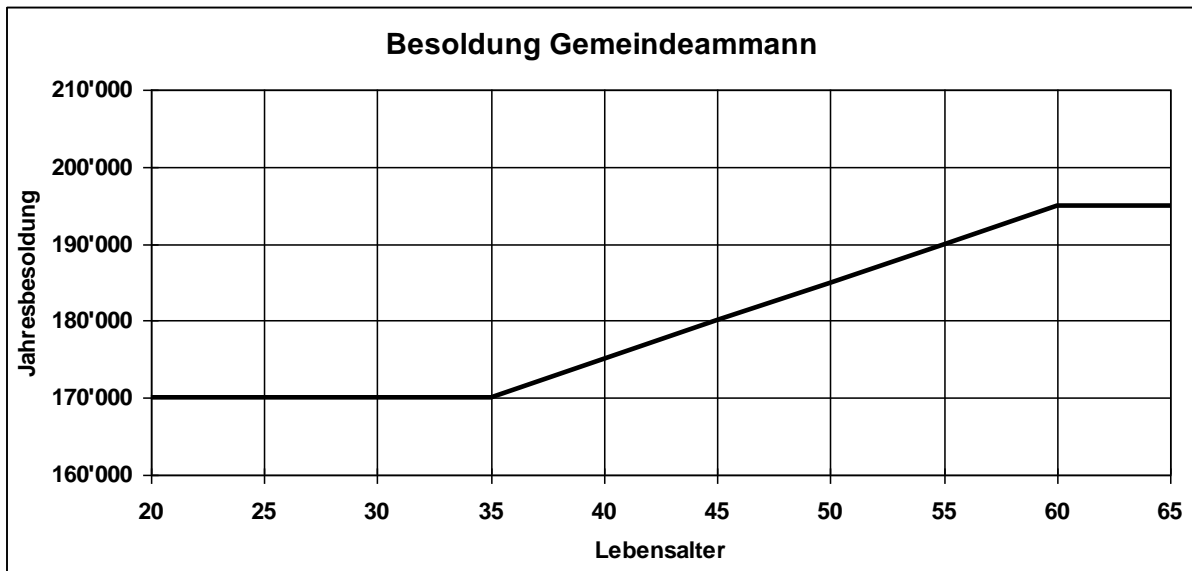
Der Gemeindeammann    Der Gemeindegeschreiber  
Rudolf Kalt                      Jürg Müller

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 24. Juni 2008



## Anhang I

### A Besoldung des Gemeindeammanns (Stand 1.1.2009)



Lebens- Alter	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
Besoldung	170'000	170'000	170'000	170'000	175'000	180'000	185'000	190'000	195'000	195'000

### B Besoldung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (Stand 1.1.2009)

Vizeammann	CHF	34'000.--
Weitere Mitglieder des Gemeinderates	CHF	29'000.--



---

## Anhang II

### A Spesenentschädigung des Gemeindeammanns (Stand 1.1.2009)

CHF 3'000.--/Jahr

### B Spesenentschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (Stand 1.1.2009)

CHF 1'000.--/Jahr

<sup>1</sup> Die vorstehenden Entschädigung versteht sich für die durch die Gemeinderatstätigkeit verursachten Spesen (PC, Drucker, Druckmaterial, Telefongebühren, Repräsentationsauslagen).

<sup>2</sup> Die vorstehenden Spesenansätze können vom Gemeinderat mit Zustimmung der Finanzkommission bei Bedarf angepasst werden.